Amtsgericht Schweinfurt
Abteilung für Immobiliarvollstreckung
Az.: 803 K 24/23 Schweinfurt, 24.03.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 23.06.2025	**10:00 Uhr**	**701, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Schweinfurt, Jägersbrunnen 6, 97421 Schweinfurt**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-
Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kissingen von Münnerstadt
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
2/5	Räume im Obergeschoß samt Keller Nr. 2	2	an dem Kfz-Stellplatz Nr. 3 (Aufteilungsplan) und an dem im Obergeschoß eingezeichneten Innenhof, genutzt als Terrasse, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet	6183

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Münnerstadt	69	Gebäude- und Freifläche	Obere Torgasse 1	0,0145

Zusatz: für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Bd. 128 Bl. 6182 bis Bl. 6184);
der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung:
Zustimmung durch anderen Wohnungseigentümer;
Ausnahme:
Veräußerung an Ehegatten
an Verwandte gerader Linie und/oder deren Ehegatten,
durch Konkursverwalter,
durch Zwangsvollstreckung,
dann, wenn Grundpfandrechtsgläubiger ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiter veräußern;
wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 25.08.1997.

-

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:

Vierzimmerwohnung mit Küche, Bad, separatem WC u. Abstellraum im 1. Obergeschoss, samt Keller-Abstellraum im Kellergeschoss
Sondernutzungsrecht SNR 2 (Innenhof) und SNR 3 (KFZ-Abstellplatz im Kellergeschoss);

Verkehrswert: 210.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.07.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.